

RICHTLINIEN

der Stadt Lahr

für die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 11 KJHG ab dem 01.01.2002

I. Allgemeines

Die Stadt Lahr stellt im Rahmen der vom Gemeinderat bewilligten Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung von jugendpflegerischen Veranstaltungen mit Übernachtung zur Verfügung.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind anerkannte freie Vereinigungen der Jugendhilfe, Jugendverbände, sonstige Jugendgemeinschaften, Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, sowie juristische Personen, deren Zweck es ist, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

In begründeten Fällen sind lose Gruppierungen und Initiativen von Jugendlichen ebenfalls antragsberechtigt.

Sofern die o. g. Antragsberechtigten ihren Sitz nicht in Lahr haben, aber Jugendliche aus der Stadt Lahr an Erholungs-, Freizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten sie für die Lahrer Jugendlichen ebenfalls eine Unterstützung.

III. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigte sind Kinder, Jugendlichen, junge Volljährige und junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Für jeweils 10 Personen bzw. angefangene 10 Personen wird ein Leiter bzw. Betreuer bezuschusst. Der Leiter, die Betreuer, die Gruppenleiter bzw. Ausbilder unterliegen keiner Altersgrenze.

IV. Höhe des Zuschusses

Über die Zuschussgewährung entscheidet das Amt für Soziales, Schulen und Sport. Der Zuschuss beträgt je Übernachtung und anerkannter Teilnehmer/-in bei Maßnahmen in Zelten und Häusern Euro 2,50. Voraussetzung ist stets, dass die Maßnahme eine Übernachtung einschließt. Die Mindestgruppengröße beträgt sechs Personen und eine verantwortlicher Leiter.

Bezuschusst wird maximal nur der ungedeckte Aufwand. Zuschüsse nach dem Landsjugendplan und von sonstigen Dritten sind vorrangig einzusetzen.

V. Antragsstellung und Verwendungsnachweis

Der Antrag und die Teilnehmerliste, die als Verwendungsnachweis gilt, sollen spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem Amt für Soziales, Schulen und Sport, Friedrichstraße 7, 77933 Lahr, vorgelegt werden. Die Kosten der Maßnahme sind mitzuteilen.

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Lahr, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Neufassung der Richtlinien tritt am 01.01.2002 in Kraft.